

Merseburger Kreisblatt.



Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt.“

Nr. 168

Donnerstag, den 21. Juli 1898.

138. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der frühere Fleischbeschauer Gerhardt aus Groß-Göhrren ist, nachdem er sich der Nachprüfung nicht mehr unterzogen hat, als Fleischbeschauer nicht mehr anzusehen.
Untersuchungen darf er nicht mehr ausführen.
Merseburg, den 14. Juli 1898.

Der königliche Landrath.
Graf v. Hausenville.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königs Majestät der deutschen Kolonial-Gesellschaft und dem deutschen Frauenverein für Kolonialpflege in den Kolonien mittelst Allerhöchster Ordre die Erlaubniß zu ertheilen geruht hat, für koloniale Zwecke zehn Gelbblätter zu veranlassen und die Loose im Bereiche der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Merseburg, den 15. Juli 1898.

Der königliche Landrath.
Graf v. Hausenville.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landwirth Friedrich Detlich zum Deichrichter, der Landwirth Wilhelm Schröter zum Schöffen und der Landwirth Gustav Schmidt zum Erlöschhöfen der Gemeinde Tronitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden ist.
Merseburg, den 18. Juli 1898.

Der königliche Landrath.
Graf v. Hausenville.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königs Majestät dem Central-Comitee des Brauereis-Landesvereins vom Rothen Kreuz mittelst Allerhöchster Ordre die Erlaubniß zu ertheilen geruht hat, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine

Weib-Vorterte zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Merseburg, den 18. Juli 1898.

Der königliche Landrath.
Graf v. Hausenville.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 19. Juli. (Hofnachrichten.) Aus Bodo wird unterm heutigen gemeldet: Nach guter Fahrt hat immer mehr auflebendem Wetter passierte die „Hohenzollern“ heute Vormittag kurz nach 11 Uhr bei herrlichem Sonnenschein den nördlichen Polarreis. Ankunft in Degermolen voraussichtlich heute Abend gegen 10 Uhr. An Bord alles wohl.
— Der Vorsitzende des Bundes der Landwirthe, v. Pöhl, ist in Karlsbad an einer Bauchfellentzündung ernstlich erkrankt.

* **Bad Homburg**, 18. Juli. Herr Dr. von Tschendorff, deutscher Generalconsul in Jerusalem, ist gestern zu längerem Aufenthalt in Homburg eingetroffen und hat im Grand Hotel „Vier Jahreszeiten“ Wohnung genommen. Der Zweck der Anwesenheit des Herrn Dr. von Tschendorff ist hauptsächlich der, mit dem Oberbürgermeister des Kaisers, dem Grafen Eulenburg, welcher ebenfalls z. B. in Homburg weilte, die Dispositionen, zur Reise des Kaisers nach Jerusalem zu treffen. Aus diesem Anlaß fand auch heute Abend 6 Uhr wiederum eine längere Konferenz auf dem königlichen Schloße statt, welcher außer den beiden obengenannten Herren noch Herr J. G. Cool jr. von dem Reichsbureau Thomas Cook, sowie dessen Direktor für Palästina, Herr H. Helbers, theilnahmen, da der Deutsche Kaiser, sobald er in Egypten sein eigenes Schiff verläßt, in Begleitung des Cool'schen Reisebureaus die Reise fortsetzt.

* **Köln**, 19. Juli. Der „Kölnischen Zig.“ wird aus Paris ersahrg gemeldet: Obgleich die amtliche Verlautung des Finanzministers bejah-

lich gewisser Zollrückstellungen gegen Deutschland ergangen ist, seien die Grenzolländer noch nicht angewiesen worden, die in Betracht kommenden deutschen Waaren nach dem erhöhten Preise zu verkaufen, sobald diese Waaren bisher noch nach dem alten Tarif eingehen. Man schiebt in Petersburg daraus, daß russischerseits noch nicht alle Hoffnung aufgegeben sei, mit Deutschland zu einem Einvernehmen zu gelangen.

* **Dresden**, 19. Juli. Wie das „Dresdener Journal“ meldet, ist der König vollständig wiederhergestellt und hat gestern nach den Vorträgen der Minister an der allgemeinen Tafel theilgenommen.

Großbritannien.

* **London**, 19. Juli. Nach einer Meldung aus Havana bombardirten sieben amerikanischen Kriegsschiffe Manzanillo vier Stunden lang. Drei Dampfer, ein Panton und die spanischen Kononenboote „Delgado“, „Baraja“ und „Cantinea“ gingen in Brand auf. Die spanische Garnison verlor drei Tode und 14 Verwundete.

Spanien.

* **Manila**, 13. Juli. Aguinaldo sandte an den Gouverneur Augustin zwei Parlamente, um ihn aufzufordern, zu kapituliren, da 50 000 Rebellen den Berg umgeben, bereit denselben im Sturm zu nehmen, und Spanien seine Verstärkungen senden könne. Augustin erwiderte, er würde bis ans Ende kämpfen, wenn auch hoffnungslos. Aguinaldo findet es äußerst schwierig, sich Manila's zu bemächtigen, wegen der Verrücktheit der Verstärkungen ab und werden die Operationen wahrscheinlich erst im September nach der Regenzeit und der großen Hitze beginnen. In Manila fehlt es an Mehl, dagegen ist Reis und Fleisch für mehrere Monate vorhanden.

Frankreich.

* **Paris**, 19. Juli. Wie es heißt, hat Zola heute nach 6 Uhr seine Wohnung verlassen und ist bisher nicht in dieselbe zurückgekehrt. Man sagt, er habe sich nach Genf begeben. In

Insertionsgebühr: Für die 5 gehaltene Columnen über deren Raum 20 Pfg. für Private in Merseburg und Umgebung 10 Pfg. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. Korrigenda und Reclamen außerhalb des Anzeigenraums 40 Pfg. — Schmutzige Annoncen-Bureaus nehmen Insertate entgegen. — Beilagen nach Uebereinstimmung.

solche dessen verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, Zola sei geflohen. Eine beglaubigte Feststellung dieser Thatsache hat bisher indessen nicht stattgefunden.

* **Paris**, 19. Juli. Der Untersuchungsrichter Vertulus verhörete heute Nachmittag den Major Esterhazy und Madame Bayss im Justizpalast. Der Untersuchungsrichter gab empfang seinerseits den Advokaten Leblois, welchem er erklärte, er werde ihn nur zwei bis drei Tagen verhören, da er zuvor verschiedene Aktenstücke durchgehen wolle.

* **Paris**, 19. Juli. Zola verließ heute Paris und begab sich angeblich nach Brüssel. Er verließ, also Frankreich, bevor ihm das Urtheil aus dem gestrigen Prozeß eingehängt worden ist. Dadurch wird vermieden, daß eine neue Verhandlung ausgeschrieben werden kann, bevor die Gesterhazy-Affäre ihren Abschluß erfahren hat. Um aber das Urtheil vollkommen außer Kraft zu setzen, müßte Zola 5 Jahre im Auslande bleiben. Dies ist keineswegs seine Absicht; Zola will nur den Moment abwarten, bis die Kammer tagt.

* **Paris**, 19. Juli. Die Gelbblätter erklären, daß Zola — alle erlaubten Mittel anwenden wird, die eigentliche Verhandlung hinauszuziehen. Im August verläßt der Reichspräsident Rivier den Justizpalast; ein anderer Präsident wird vielleicht die Devisenfrage zu beschließen gestattet.

Amerika.

* **Washington**, 19. Juli. Präsident Mc Kinley hat in vergangener Nacht einen Staatsakt erlassen, welcher Anordnungen für die Regierung der Provinz Santiago trifft. Dies ist der erste derartige Akt, welcher bisher von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten vollzogen wurde. Das Dokument ist an den Secretary des Kriegsdepartaments Alger gerichtet, welcher General Schater fabricirte, daß der Akt ihm zu seiner Information zugehen wird und daß derselbe, um ihm eine möglichst große Verbreitung in dem unter Schaters Kontrolle stehenden Ge-

Schwimmendes Land.

Roman von Robert Kohlrausch.
(Wachend verboten.)
(49. Fortsetzung.)

Zuerst hat sie es geglaubt, und denn hat sie angefangen zu zweifeln und wäre gern später einmal — damals war sie ja frant — nach der Stadt gefahren, wo ihr Kind begraben liegen sollte. Aber immer hielt er sie unter Aufsicht und redete ihr ab, und ihre Mißtrauen gegen ihn ist auch erst nach und nach so groß geworden. Aber nun bin ich ja dort gewesen und weiß es sicher, daß an dem Tage, den er geschrieben hatte, kein fremdes Kind in dem Orte gestorben ist, und daß alles Schwindel und Lüge von ihm war!

Rolf hatte sich weiter und weiter von ihr zurückgezogen, als möchte ein instinktives Gefühl, ihr zu entfliehen, hote sich gegen die Wand gelebt, den Hinterkopf gegen die Fädelung gepreßt und sah zu den dunklen Kassetten der Decke empor.

„Und dies Kind — dieses Kind?“ Hörgern, flammend löste die Frage sich von seinen Lippen.
„Er war es — mein Sohn war es, mein Junge.“ — den er zum Grafen Altersberg gemacht hat —“

„Ich — ich?“
„Du — ja, du, Du — nimm andrös, als Du — mein Kind, mein Junge —“

„Müssen Sie mich nicht an!“
„Sie war auf ihn zugegangen mit ausgedehnten Händen, er aber hob die seinen abwendend empor und wich zur Seite. Was in ihm wogte und bohrte, rang nach Worten, ohne

daß er sie fand; an Stelle der Lippen redeten seine Augen, die voll Entsetzen zu ihr hinüber blickten.

„Sei mir nicht böse, mein Junge bitte, bitte, sei mir nicht böse.“ Sieh, bevor habe ich am meisten Angst gehabt in dieser ganzen Zeit, daß Du auf mich böse sein könntest, weil ich das alles gethan habe. Aber Du mußt nicht glauben, daß ich Dir Schaden will — o nein, ganz gewiß nicht. Sieh, was ich Dir heute erzählt habe, das braucht ja niemand weiter zu erfahren; ich sage es keinem, und wenn sie mich in Stücke reißen. Für die andern sollst Du ja blieben, was Du bist, der reiche, adelgeborne Graf Altersberg —“

„Und den Schwindel weiter treiben, dessen unwissendes Werkzeug ich gewesen bin?“ D pfui, pfui! Zum Lügner wider Willen hat mich Ihr Bruder gemacht; Sie wollen mich zum bewußten Betrüger machen; das ist ein Vorwurf, der nur aus einer neidigen Seele kommen kann, und ich —“

„Nein, nein, so müßt Du nicht sprechen! Ich habe das alles ja nicht gethan und gesagt, um Dir Klummer zu machen oder Dir zu schaden, — nur weil ich meinen Sohn wiederfinden wollte und weil ich Dich habe. Damals gleich in Berlin, wie ich Dich nach vielen Jahren zuerst wieder sah, da hast Du mich so sehr an Deine Vater erinnert, Du hast ja seine Augen — und da spürte ich etwas im Herzen —“

Die Stimme verlor sie für; für das süßliche, geheimnißvolle Gefühl, das damals in ihrem Herzen erwacht war, fand sie nicht Worte und Ausdruck. Ihr wieder, demüthiger Ton aber hatte auf Rolf eine besänftigende Wirkung geübt. Er kämpfte noch ein paar Sekunden, dann sagte er mit Ueberwindung: „Sie haben

ja einen Anspruch an mich, einen großen, gewaltigen Anspruch, wenn Sie wirklich meine Mutter sind. Und ich zweifle kaum mehr, daß Sie die Wahrheit gesprochen haben. Aber ich kann's noch nicht, ich kann noch nichts für Sie fühlen; auch das Du bringe ich noch nicht über die Lippen, das Ihnen wohl zukommt. Im Ausenblick habe ich das Gefühl, als hätte ich überhaupt keinen Menschen mehr, der zu mir gehört, — oder wenn ich einen Vater habe auf dieser Welt, dann ist es der gute, alte Mann dort oben im Teufelsmoor. Er hat mich lieb gehabt — und er, ja, er hat mir's vorhergejagt —“

Die Worte, die Niccius vor langer Zeit zu ihm gesprochen hatte, lebten in dieser Stunde der Noth in seiner Seele wieder auf: „Da draußen in der Ferne ist das schwimmende Land!“ Jomohl, er hatte recht gehabt, der grauhäutige Leher. Ueber festen Boden hatte Rolf sicher dahinzugeschritten gemeint, jetzt quoll ein flüßiges, stückiges Element um ihn empor und hob die Erde, auf der er stand. Und zur Fluth gestülte sich der Sturm, ein unermütheter, jäh beniederstürzender Orkan, der das ist und sich rühmende Stücken Land losriß und vor sich hertrieb mit gewaltigen Stößen, um den Mann, der dort seine Himnath zu finden geglaubt hatte, hinein zu schleudern in eine wilde, wüsth, gährende Fluth von Schmerz und Verzweiflung.

Seine lammerdolle Rede hatte die Frau so erschütteret, daß sie kaum zu sprechen vermochte. Sie hob mit zitternder Gebärde die ineinander geklammerten Hände und sagte ganz leise: „Sei mir nicht böse, — nein, bitte sei mir nicht böse, Verzeih, was ich gesagt habe, und ich will es auch vergeßen. Ich will thun, als hätte ich das

alles nie gehört. Sieh, wenn ich das gewußt hätte, — ich bin doch nur einmal Deine Mutter und habe es nur gut mit Dir gemeint —“

„Er hob den Kopf und richtete sich empor; die Augen seth auf die stinnende, flüchtige, von Sturm und Kälte gezitterte Gestalt gerichtet, gab er ihr Antwort.“ „Und Sie haben mit welcher Güte gethan, — ich sage es in diesem Augenblick. Denn Sie haben die Mühe gehabt und mir die Wahrheit gegeben. Nach Freiheit habe ich immer gerungen, und aus dieser urchbarren Erlebung heute hole ich mir die Verzeihung: nur in der Wahrheit ist die Freiheit. Darum habe ich Grund, Ihnen zu danken, und ich thue es hiermit.“

„Er reichte ihr die Hand, auf die sie sich wehnend niederbeugte. „Das ist zugleich mein Lebenswohl; ich will gehen.“

„Wohin, — warum willst Du von mir gehen?“

„Fort aus diesem Hause, das mir nicht gehört. Ich will keine Nacht mehr unter dem Dache bleiben, das nicht mein eigen ist. Das alles hier, die Bilder, die Bücher, die Wände selbst und der Boden, auf dem ich stehe, — das alles ist ja gestohlen! Ich aber will kein Dieb sein, und darum gehe ich. Leben Sie wohl.“

„O, mein Gott, was habe ich gethan! Bleib doch nur eine Nacht noch hier, geh so nicht fort —“

Ihre Worte verhallten ungehört. Mit einem einzigen Atheschnell den Raum umfahend, der sein Glück und seine Hoffnungen gesehen hatte, ging er zur Thür, öffnete sie und trat hinaus. Im Flur kam ihm ein Diener entgegen, der eine Frage an ihn richtete. „Ich habe nichts mehr zu befehlen,“ gab Rolf zur Ant-

Der Lehrvertrag muß binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrvertrag muß insbesondere außer der Bezeichnung des Gewerbes, der Dauer der Lehrzeit, der Angabe der gegenseitigen Leistungen auch die geschuldenen sonstigen Voraussetzungen enthalten, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrvertrag ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde auf Wunsch des Lehrvertrages einzureichen. Für Befreiung in staatlich anerkannten Lehrverhältnissen gelten diese Bestimmungen nicht.

Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes zu unterrichten, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausschließlich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren. Er hat ihn vor Mißhandlungen der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür zu sorgen, daß dem Lehrling nicht Arbeiten zugewiesen werden, die über seine Kräfte hinausgehen. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge die im Hause des Lehrvertrages weder Rost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrvertrages unterworfen und dem Lehrvertrage, so wie dem, der an Stelle des Lehrvertrages die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgeamkeit und Treue, zu Fleiß und ordentlichem Betragen verpflichtet. Uebertretungen und unanständige Jagdreden, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Der Lehrling kann außer den schon früher geltenden Gründen nach Ablauf der Probezeit entlassen werden, wenn er seine Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Wenn der Lehrling zu viel Lehrlinge hält und infolge dessen die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann ihm von der unteren Verwaltungs-Behörde (in Städten über 10000 Einwohner der Magistrat, sonst der Landrat) die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge anverlangt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

Das Recht zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen e) n) oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Mißhandlungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen die Thatfachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen unzureichend erscheinen lassen; ferner solchen Personen, die wegen geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen zur schwerksten Anweisung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Gegen die Verfügung kann im Verwaltungs-Streitverfahren (bei dem Bezirks-Ausschuß) Einspruch erhoben werden. Durch die höhere Verwaltungs-Behörde (Regierungs-Präsident) kann dem Lehrvertrage das entzogene Recht nach einem Jahre wieder eingeräumt werden.

Bebel's Ruh.

Ueber Bebel's Schloß in der Schweiz schreibt die „Wirttembergische Volkszeitung“, der wir die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben überlassen müssen:

Die Verbringung Bebel's war von Anfang an verdammt, sowohl durch das, was Herr Bebel dem „Vorwärts“ mitzuteilen geruhte, als durch das, was er verschwiegen oder überging. Wenn außer der Familie Bebel's noch „mehrere hundert Familien“ darin Platz finden, so kann die „Beschreibung“ dieses Hauses nicht so gar groß sein. War da der Werth des „Bezugens“ mit seinem stolzen Herrensitz“ auf etwa eine halbe Million Mark angegeben, so hatte Herr Bebel das „Haus“ weggeschliffen und damit „Grundbesitz“ gefast. Um nun aber über das Maß von Waldreue, das Herr Bebel dem „Vorwärts“ und seiner Verfassung schuldig zu sein glaubt, ins Klare zu kommen, hat sich ein Freund des Blattes der dazwischen vermittelten Seite an Ort und Stelle erkundigt. Das Ergebnis ist folgendes:

Die Annehmlichkeiten in den See zur Verbesserung von Bebel's Garten müssen mehrere Tausende gekostet haben. Der Werth des stattlichen Gebäudes mit Garten wird nach mäßigem Anschlag 140000 Francs betragen, dazu ist die innere Einrichtung nicht mitgerechnet. Das Gebäude enthält drei Stodwerke, jedes Stodwerk außer den Nebengebäuden je fünf schöne Zimmer („Stuben“) sagte Bebel, in diesem Falle gut „bürgerlich“) mit vollstän- digem Ausblick auf den See zu. Die zwei unteren Stodwerke hatte Herr Bebel längere Zeit nicht vermietet. Seine Mittel gestatteten ihm dies. Erst seit letztem Herbst 1897, nach

Herrn Bebel's Abreise, wurde der mittlere Stod von Herrn Bebel vermietet, und zwar um 1400 Francs pro Jahr, an eine ortsanfällige Schweizer Familie, beiläufig ein Wittebrot, der immerhin einige Schüsse auf die Wohnräume in diesem „belebenden Hause“ geflattet; Röhricht ist ein Dorf. Und erst etwa seit vier Monaten ist auch die Wohnung im unteren Stod an eine Buchhändlerfamilie vermietet.

Da Herr Bebel neu-dunns einen Antrag auf Straffreiheit der Meistbietenden gestellt hat, so sei trotz der in Bezug auf Herrn Bebel und Familie so bewunderten dynastischen Gefühle der sozialdemokratischen Presse noch daran erinnert, daß der „nobilitäten“ Herr Bebel Reichstags-Diäten aus der Parteilasse bezog, und sei ferner bemerkt, daß Herr Bebel die Arbeit seines Vaters sehr niedrig zu taxieren scheint, da er diesem und der Gärtners-Familie fleißig das weniger gesunde Souterrain als Wohnung anwies und lieber die zwei unteren Stodwerke anwob und leer stehen ließ, als daß er sie der Gärtners-Familie eingeräumt hätte.

Landwirtschaftliches.

* Halle, 17. Juli. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hat den Beschluß gefaßt, den Landwirtschaftsminister zu bitten, daß er beim Kriegsminister dahin wirke, daß seitens der Militärbehörden nun auch wirklich den Intentionen des Ministers entsprechend einheimische Produkte beim Einkauf den Vorzug erhalten. Eine Beschwerde der Gemeinde GutsMuths wegen der Lungenepidemie hat dem Vorstände Anlaß gegeben, die Provinzialverwaltung zu ersuchen, daß möglichst bald die immer noch ausstehende Publikation, betreffend die Zwangs-Impfung gegen Lungenheusch, veranlaßt werden möchte. Betreffs einer Anfrage der Eisenbahndirection in Sachen der Frachtermäßigung bei Dingen- und Futtermitteln bei früherem Bezug hat der Vorstand dahin geantwortet, daß ein großer Erfolg im Sinne der Wünsche der Eisenbahndirection hieraus nicht zu erwarten sei; wolte die Eisenbahn Ermäßigungen einbringen, so sei vor allem die auch beim Nahverkehr zu geteilt kommende Ermäßigung der Abfertigungsgebühr zu empfehlen, da prozentuale Herabsetzung der Gesamtfracht die entzerrten liegenden Dingen-fabriken zu Ungunsten der lokalen Industrie begünstigen würde. Dem Wunsche, den Material auf die Beförderung von Thomasmehl bezw. Superphosphat auszudehnen, stellt sich der Vorstand infolgedessen nicht wohlwollend gegenüber, als er gegen eine einseitige Tarifherabsetzung für Thomasmehl ist; tritt eine Tarifermäßigung ein, so muß sie sämtlichen phosphorhaltigen Dingenmitteln zu gute kommen und vor allem auch durch entsprechend billige Vorkaufsprämi die Interessen der heimischen Industrie berücksichtigen. Zu einem Antrage der pommerischen Landwirtschaftskammer, betreffend die Einführung provinzialer Zwangsversicherung für ländliche Gebäude, nahm der Vorstand eine ablehnende Stellung ein, doch hält er die Vermehrung der Versicherung landwirtschaftlichen Immobilien bei den Societäten für empfehlenswert; weiter ist er der Meinung, daß die Unterstützung und Förderung der Societäten im landwirtschaftlichen Interesse liegt, und erklärt es für wünschenswert, daß den letzteren seitens der Aufsichts- und Exekutiv-Behörden weniger penfariäre Lasten auferlegt und ein Theil der Privilegien zurückgegeben werden sollte, die sie früher besaßen haben. Der Ausschuß der Kammer für landwirtschaftliche Buchführung und richtige Steuer-Erkennung hat behufs genauer Charakterisierung der einzelnen Milchgattungen und Milchgüte, mit Unterfertigung des Professors Dr. Albert ein Problemverzeichnis entworfen, dessen Anordnung nicht nur die Produktionsfähigkeit der Rinde erkennen läßt, sondern auch aufschluß über die Bedingungen gibt, unter welchen die Leistung zu ermöglichen war. Damit hilft das Buch dem Züchter bei der Auswahl der zur Nachzucht bestimmten Thiere, wie es auch andererseits eine klare Beurtheilung über den Einfluß des Futters auf Milch und Fettgehalt der Milch zuläßt. Es ist deshalb dieses Schema dem sorgfältigen Milchzüchter, der sein Milchvieh der Kontrolle der Veruchsstation oder einer Molkerei unterstellt hat, besonders zu empfehlen. Das Buch reicht bei einem einmaligen Problemellen in der Woche für 100 Stück Milchgüte ein Jahr, bei einem größeren Zeitraum zwischen den Problemellen entsprechend länger. — Der Ausschuß für die Förderung des Obst- und Gartenbaues erörterte in seiner letzten Sitzung die Frage der Versicherung der Obstbäume gegen Hagelschaden. Diese Versicherung wird, trotzdem sie von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, wenig geübt. Es fehlt zwar nicht an Versicherungsgesellschaften, die sich mit diesem Zweige der Ver-

sicherungstätigkeit beschäftigen, von denen besonders die Berliner Gärtnerei-Versicherungsgesellschaft gut arbeitet; die betreffenden Gesellschaften sind aber nur wenig bekannt, ihre Agenten finden den Landwirth, der seine Döbternte verdrücken will, nicht. Es muß deshalb die Hauptfrage bleiben, auf die Hagel-Versicherungsgesellschaften, die das Risiko hinsichtlich der sonstigen Feldfrüchte übernehmen, dahin zu wirken, daß sie auch die Döbternte versichern. Der Ausschuß erkannte an, daß es wünschenswert sei, dieser Frage näher zu treten und beschloß, den Kammervorstand zu bitten, beim Landwirtschaftsminister dahin vorzulegen zu werden, daß er die seiner Aufsicht unterstehenden Gesellschaften zur Uebernahme der Döbterversicherung anregen möchte. Die Frage der Anstellung amtlicher Döbtpfleger wurde zu einem gewissen Abschluß gebracht, indem festgesetzt wurde, daß vom nächsten Jahre ab am Provinzial-Obstgarten in Döbitz längere Kurse zur Ausbildung solcher Leute abgehalten werden sollen, wozu die Provinzial-Verwaltung in dankenswerther Weise sich zur Mittheilung bereit erklärt hat. Die Anstellung der Baumwärter soll Sache der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Korporationen bleiben, deren Interesse für die Sache durch Ueberlegung einer bezüglichen Denkschrift erweckt werden soll.

Kleines Feuilleton.

* Ein jätisches Gatte. Aus Wien berichtet das „Extrablatt“ vom 15. Juli: Wuh r Gatte das Gebiß der Gattin bezogeln? Ueber diese Streitfrage wurde gestern beim Bezirksgericht Wroplowitz lange und lebhaft verhandelt. Ein Bahnarzt hatte einer Frau Namens K., Gattin eines Geschäftsmannes, ein vollständiges künstliches Gebiß geliefert, das 150 fl. kosten sollte. Sie leistete eine Teilzahlung von 50 fl., während die folgenden Klagen- und Exekutionsschritte vergeblich blieben. Nummern gelangte der Arzt, gestützt darauf, daß ein Gatte für den „Misthaht“ der Gattin zu sorgen und sie handesgemäß zu er alten verpflichtet ist, die Klage gegen den Gatten Franz K. Dieser vertret den Standpunkt, er habe nicht bestellt, ist nicht verständig worden und habe sich durchaus nicht für zahlungspflichtig. Richter: „Mit diesem Standpunkte dürften Sie doch schwer aufkommen!“ — Anw.: „Ein Gebiß ist ein Kunstwerk, muß ich jeden Zugus bestricken, der meiner Frau einfällt!“ — Richter: „Die Klage überhaupt, daß das künstliche Gebiß notwendig war, damit Ihre Frau taun und verhalten könne.“ — Anw.: „Ein solches Gebiß hat sie schon früher gehabt und ein zweites so theueres bezahlt! Ich nicht!“ — Richter: „Das erste Gebiß war nur ein theilweises!“ — Anw.: „Oben hat sie noch Zähne gehabt!“ — Richter: „Wenn diese natürlichen Zähne aber schlecht waren?“ — Anw.: „Dann hätte sie die natürlichen Zähne plombieren lassen sollen, aber hinter meinem Rück a so theueres künstliche anlassen.“ — Richter: „Es ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen einige Stücke, die ich unbewahrt habe, in natura vor.“ (Vorlekt.) — Richter: „Die Klage ist nicht notwendig, daß der Mann von allem in Kenntnis gesetzt werden muß!“ — Anw.: „Künstliche Zähne gehören nicht zum Unterhalt und nicht zur ärztlichen Hilfe, und daß sie noch natürliche Zähne gehabt hat, beweist ich. Ich lege Ihnen

Obstverpachtung.

Die Gartobst- und Pflaumen-
nutzung der Gemeinde **Tragarth**
soll [2375]
Freitag, den 22. Juli cr.,
Nachmittags 2 Uhr,
öffentlich verpachtet werden. [2375]
Behingungen vor dem Termin.
Sammelort bei dem Unterzeichneten.
Der Gemeindevorsteher.

Pflaumenverpachtung.

Die Pflaumenutzung der Gemeinde
Deglitzsch soll [2351]
Sonnabend, den 23. Juli cr.,
Nachm. 3 Uhr,
im Gasthause zu Deglitzsch öffentlich
verpachtet werden.
Behingungen im Termin.
Der Gemeindevorsteher.

Pflaumenverpachtung.

Die Pflaumenutzung der Gemeinde
Ditrau soll [2369]
Mittwoch, den 27. Juli,
von Abends 7 Uhr ab
im Gasthause zu Ditrau öffentlich
meistbietend gegen gleich baare Zahlung
verpachtet werden. [2369]
Reißel, Gemeindevorsteher.

Feldverpachtung.

21 Morgen Feld in 2 fast gleich
großen Plänen s. d. per 1. Oktober cr.
zu verpachten. [2377]
Offerten sind abzugeben in der Exped.
L. Zeitung unt. Chiffre F. R. [2377]
Vest 708 [2320]

Hausgrundstück

mit schönem Garten in großem Dorfe
zwischen Halle und Merseburg gelegen,
ist fortzugsbalber sofort zu verkaufen.
Off. unt. 2320 an die Exped. d. Bl.

Nacht-Gesuch.

Zahlungsfähiger Restantant sucht in
Merseburg oder Umgegend einen
gangbaren Gasthof oder Restaurant zu
pachten. [2341]

Caution kann gestellt werden.

Offen unter Angabe der Pachtbe-
dingungen befördert die Annoncen-
Expedition von Rudolf Wisse,
Weissenfels sub. A. 500.

Nachrichten über lokale Vor-

kommnisse in Merseburg
und Umgegend werden jeder-
zeit angenommen und ent-
sprechend honorirt.
Kreisblatt-Expedition.

Wahre

Wunder - Kinder

erzieht man von [2309]

Carl Koch's Nähr-Zwieback.

Derselbe bildet den Kindern gesundes
Blut, starken Knochenbau u. ist wegen
seiner hohen Nährwertes geeignet, das
Kind vor den Folgen schlechter Er-
nährung als: **Scharbocksteine, Krüppeln,
Parasitarth, Nachtisch, Knochen-
krankheiten** u. s. w. zu schützen
In Düten und Packeten zum 10, 20,
30 und 60 Pfg. Verkauf nur allein
echt in Originalpackung bei:

- A. v. Sauerbrey, Oberbürgerl.;
- Walt. Bergmann, Gotthardstr. 8;
- P. Wellmann, Gotthardstr.;
- Carl Schmidt, Unteraltenburg;
- Reinh. Franzel, Steinstr.;
- Wilhelm Kürtzsch, Gotthardstr.
- Louis Niedorf, Schmallestr.;
- Häure, Unteraltenburg;
- F. Sieber, Hallestr.;
- Frankleben: Rich. Handl.
- Neumark bei Merseburg: Hugo
Erfurt.

Wädlein: B. Ködel, Bädernstr.
Lauha: Paul Fagner.
Vennsdorf: Reinh. Dietrich.
Wittme Nagel.
Louchardt: Langenberg.
Schafstedt: Sommer.
Niederstedt b. Schafstedt:
Emma Dobrissch.

Sauerkirschen

kaufen [2352]
Ebiels & Franke,
Merseburg.
Diese Strobfelle hat noch ab-
zuweilen Hirtengut **Burglieb** ein-
zu bei Döllnig. [2340]

Curhaus Dürrenberg

am anmuthigen Saaleufer gelegen
mit Schnellzug-Verbindung — von Leipzig in einer halben Stunde zu erreichen.
Behaglichster Aufenthalt für Gesunde und Kranke.

Da es uns gelungen ist, einen der tüchtigsten Wirthe Thüringens, den langjährigen Geschäftsführer im „Muthigen Ritter“ zu Kösen,
Herrn Meisezahl, als Wirth zu gewinnen, so können wir für **vortreffliche Verpflegung** in jeder Beziehung garantiren.
Die Zimmer sind bequem und vornehm ausgestattet und werden sehr preiswerth abgegeben. (1516)

Ganze Pension sehr vorthheilhaft! **Familien Vorzugspreise!**
Die Heilerfolge des Bades Dürrenberg werden selbst von den hervorragendsten medicinischen Autoritäten rückhaltlos an-
erkannt. **Das Directorium.**

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens,
durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter
Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:
**Magenkatarth, Magenkrampf,
Magenschmerzen, Schwere Verdauung oder Verschleimung**
angezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vor-
zügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es
ist dies das bekannte
Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ulrich'scher Kräuter-Wein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichem, heilkräftig befundenen
Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den
ganzen Verdauungsorganismus des Menschen, ohne ein Abfä-
hrmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt alle Störungen in den
Verdauungsorganen, reinigt das Blut von allen Verunreinigen, Krank-
machenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung
gesunden Blutes.
Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuterweines werden Magenübel
meist schon im Keime erstikt. Man sollte also nicht säumen, seine An-
wendung allen anderen scharfen, schmerzhaften Mitteln
vorzuziehen. Alle Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen,
Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen
(veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach
einigen Malen Trinken beseitigt.
Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie
Blutarmuth, Kopfschmerzen, Verstopfung,
Schlafrigkeit, sowie Blutanreicherungen in Leber, Milz und Pfortader-
system (Hämorrhoidaleiden) werden durch Kräuterwein reich und gelind
beseitigt. Kräuterwein bekehrt jedwede **Unverdaulichkeit**, erleichtert dem
Verdauungsorganismus eine Aufschwung und entfernt durch einen leichten
Stuhl alle untauglichen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blut-

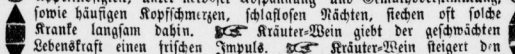
mangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter
Verdauung, mangelhafter Blut-
bildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlich
Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsstimmung,
sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, fiebern oft solche
Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten
Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** steigert den
Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel
kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die
erregten Nerven und schafft den Kranken **neue Kräfte** und **neues
Leben**. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in
Merseburg, Lanchstadt, Mücheln, Schafstädt, Teutschenthal,
Querfurt, Schkeuditz, Döllnitz, Lützen, Markranstädt, Dürren-
berg, Weissenfels, Halle, Leipzig u. s. w. in den Apotheken.
Auch versendet die Firma „Hubert Ulrich, Leipzig, Weststr. 82“
3 oder mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten
Deutschlands porto- und friskfrei. [1439]

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich
Hubert Ulrich'schen Kräuterwein.

Wein-Kräuterwein ist kein Giftmittel, seine Bestandtheile sind: Malaga-Wein 450,0,
Reinigt 100,0, Weizen 100,0, Weizen 240,0, Gerstkeim 120,0, Reisfah 200,0, Weizen 30,0,
Rendel, Reis, Weizenmehl, amerz. Salzwasser, Gerstkeim, Salzwasser 10,0.
Diese Bestandtheile mische man!



Möbeltransportgeschäft

von **Carl Ulrich jun.**
hält sich bei vorfindenden Fällen bestens
empfehlen. 4443

**Sprungfähiger
Bulle** zu verkaufen.
H. Gräfendorf 9.

Eine Decimalwaage
zu kaufen gesucht. Näheres
Kreisblatt-Expedition.

Entenplan Nr. 6.

Verantwortlich für die Redaction: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.

Warnung!

Da der Mißbrauch, der mit meinen Bierflaschen getrieben wird,
immer mehr überhand nimmt, so mache ich hiermit darauf aufmerksam,
daß die mit obigen Patentbierflaschen weder zu häuslichen Zwecken,
z. B. zum Abfüllen von Jungbier, zum Einbolen von Petroleum u., noch
im Gewerbebetrieb, zum Aufbewahren von Del, Farbe u. dergl. benutzt
werden dürfen. [2342]
Ebenso warne ich Rohproduktbändler und etwaige nicht gewissens-
hafte Flaschenbändler vor dem Ankauf und der Benutzung mir
gehörender Patentbierflaschen.
Wegen jeder mir bekannt werdenden widerrechtlichen Benutzung
meines Eigenthums wird gegen den Urheber derselben auf Grund des
§ 246 des R.-St.-G.-B. vorgegangen werden.

Stadt-Brauerei.

Carl Berger.

Das Entzücken einer Mutter bilden
Kinder, deren blühende Wangen die Gewähr
der Gesundheit geben und aus deren glänzenden
Augen jener Frohsinn leuchtet, der körper-
liches Wohlbefinden zur Voraussetzung hat.
Jede Mutter kann sich diese Freude bereiten,
wenn sie ihre Kleinen mit Knorr's Sifers
mehl ernährt, das auf die Entwicklung
des Säuglings außerordentlich günstig ein-
wirkt und in dieser Hinsicht von keinem
Konfurrenzfabrikat erreicht wird. [2278]

Delizischer Straße Nr. 93

Stein-Bierhalle

eröffne und bitte meine Unternehmen gütig unterstützen zu wollen.
Warme und kalte Speisen zu jeder Tageszeit.
Biere aus der Aktien-Brauerei Selbstbäckerei
vorm. G. & H. Schulze hier.
Halle a. S., den 19. Juli 1898.
Hochachtungsvoll **Wilhelm Knabe.**

Schlafstelle,

sowie für 2-3 Herren guten
Mittagstisch.
Brauhausstraße Nr. 4.

Eine perfekte Köchin m. g. Zeug-
nissen sucht zum 1. September cr. oder
später Stelle durch [2376]
Frau Langenbeim, Breitestr. 7.

Inerare für das „Kreis-
blatt“, sofern sie größerem
Umfange sind, erbitten wir
spätestens bis Vormittags 10 Uhr
kleinere Inerare bis zu 10 Zeilen
insbesondere Familien-Anzeigen,
können bis Mittags 12 Uhr aufge-
geben werden, doch liegt eine mög-
lich frühzeitige Einlieferung des
Inerare stets im Interesse des Auf-
gebers. Die bis Mittags 12 Uhr
eingelieferten Inerare befinden sich
bereits Nachmittags gegen 4 Uhr in
den Händen der Leser.

Reichskrone.

Donnerstag den 21. Juli,
Abends 8 Uhr,
findet das **Dritte große**
Abonnements - Concert

der Kapelle
des Kgl. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 36
statt. [2353]
Familien-Billets 12 Stück 4 20 M.
6 Stück 2,10 M. sind in der Reichs-
kron zu haben. Vorverkauf-Billets
à 40 Pfg. bei Herrn Heinz Schulze
jun., Eig.-Geschäft, Abend-Casse 50 Pfg.
Hochachtungsvoll
Reinhold Walther.

Wer Stelle sucht, verlange unsere
„Allgemeine Vakanz-Billets“ [4754]
W. Kirsch Verlag Wannheim.

Exemplare Nr. 63 des Merse-
burger Kreisblatts gesucht. Ab-
zugeben gegen Bezahlung in der
Expedition, d. Bl.